

2. dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds,
 3. Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte,
 4. den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter, seiner Reife und seiner Schutzbedürftigkeit.”

Art. 70 - In Artikel 38 desselben Gesetzes werden die Wörter "bei ihren Eltern oder der Person" durch die Wörter "zusammen mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder der Person" ersetzt.

Art. 71 - Artikel 60 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Diese materielle Hilfe wird in den kollektiven Aufnahmestrukturen gewährt, die von der Agentur oder einem Partner verwaltet werden, mit dem die Agentur ein besonderes Abkommen für die Aufnahme der in Absatz 1 erwähnten Minderjährigen geschlossen hat."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/14060]

17 DECEMBER 2017. — *Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 17 december 2017 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/14060]

17 DECEMBRE 2017. — *Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 17 décembre 2017 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 12 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/14060]

17. DEZEMBER 2017 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. DEZEMBER 2017 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 3 - Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. Mai 2013 und 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter "den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung des Asylantrags" durch die Wörter "den in Artikel 57/6 § 3 erwähnten angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Erklärung der Unzulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz" ersetzt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 4 - Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden die Wörter "fünfzehn Tagen" durch die Wörter "zehn Tagen" ersetzt.

2. In Nr. 2 werden die Wörter "gegen einen in Artikel 57/6/1 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss" durch die Wörter "gegen einen in Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 2 und 3 erwähnten Beschluss" ersetzt.

3. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. wenn sich die Beschwerde gegen einen in Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 erwähnten Unzulässigkeitsbeschluss richtet. Die Antragschrift wird jedoch innerhalb fünf Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, eingereicht, wenn es sich um einen Unzulässigkeitsbeschluss aufgrund von Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 5 handelt und der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird."

Art. 5 - Artikel 39/70 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz werden die Wörter "in Anwendung von Artikel 57/6/2" durch die Wörter "in Anwendung von Artikel 57/6/2 § 2" ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. der Betreffende binnen dem Jahr nach dem bestandskräftigen Beschluss in Bezug auf seinen vorherigen Antrag auf internationalen Schutz einen ersten Folgeantrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, während er sich an einem in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befand,"

3. In Nr. 2 werden die Wörter "einem endgültigen Beschluss über einen ersten Folgeasylantrag einen weiteren Folgeasylantrag eingereicht" durch die Wörter "einem bestandskräftigen Beschluss in Bezug auf einen ersten Folgeantrag auf internationalen Schutz einen weiteren Folgeantrag auf internationalen Schutz eingereicht" ersetzt.

Art. 6 - Artikel 39/72 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Möglichkeit für die beklagte Partei, den Schriftsatz mit Anmerkungen innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Beschwerde einzureichen, findet keine Anwendung auf Beschwerden, die binnen den in Artikel 39/76 § 3 Absatz 3 erwähnten Fristen behandelt werden."

Art. 7 - Artikel 39/72/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird aufgehoben.

Art. 8 - Artikel 39/76 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 erster Satz werden die Wörter "in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss" durch die Wörter "in Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 erwähnten Unzulässigkeitsbeschluss" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 wird der Satz "Er kann sich dabei insbesondere auf die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 bis 3 bestimmten Beurteilungskriterien stützen." aufgehoben.

3. In § 3 Absatz 2 erster Satz werden die Wörter "den Artikeln 52 § 5, 52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3 oder 4" durch die Wörter "Artikel 57/6 § 2" ersetzt.

4. In § 3 Absatz 2 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter "innerhalb dreißig Tagen" durch die Wörter "innerhalb zweier Monate" und die Wörter "gegen den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung des Asylantrags" durch die Wörter "gegen die in Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 erwähnten Unzulässigkeitsbeschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder die in Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose" ersetzt.

Art. 9 - Artikel 39/77/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "gegen den in Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss" durch die Wörter "gegen den in Artikel 57/6/2 § 1 erwähnten Unzulässigkeitsbeschluss" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "innerhalb zweier Werktagen" durch die Wörter "innerhalb fünf Werktagen" ersetzt.

Art. 10 - In Artikel 39/81 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, werden die Wörter "mit Ausnahme der Beschwerden in Bezug auf die in den Artikeln 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/3 erwähnten Beschlüsse, die gemäß Artikel 39/76 § 3 Absatz 2 behandelt werden" aufgehoben.

Art. 11 - Artikel 55 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Ausländer, denen der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt worden ist, während ihr Antrag auf internationalen Schutz noch vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder vom Rat für Ausländerstreitsachen geprüft wird, werden von dem Minister oder seinem Beauftragten ausdrücklich aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Ausstellung des Titels, der die unbegrenzte Dauer des Aufenthalts belegt, per Einschreiben an die Instanz, die ihren Antrag auf internationalen Schutz prüft, mitzuteilen, ob sie die

Weiterführung der Prüfung ihres Antrags wünschen. Beantragt der Antragsteller die oben erwähnte Weiterführung nicht oder möchte er sein Verfahren nicht weiterführen, wird davon ausgegangen, dass der Ausländer seinen Antrag stillschweigend zurücknimmt. In diesem Fall fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss gemäß Artikel 57/6/5 oder wird die Beschwerde vom Rat für Ausländerstreitsachen für gegenstandslos erklärt."

2. In § 2 werden die Wörter "Aufenthalt für unbeschränkte Dauer gestattet oder erlaubt worden ist und unter der Bedingung, dass er innerhalb der in § 1 vorgesehenen Frist" durch die Wörter "Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt worden ist und unter der Bedingung, dass er als Antwort auf das Schreiben des Ministers oder seines Beauftragten innerhalb der in § 1 vorgesehenen Frist" ersetzt.

3. Paragraph 3 wird aufgehoben.

KAPITEL 3 - Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen

Art. 12 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf Beschwerden, die beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen Beschlüsse eingereicht werden, die ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes notifiziert worden sind.

Art. 13 - Was Beschlüsse betrifft, wie in dem durch vorliegendes Gesetz aufgehobenen Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnt, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes notifiziert worden sind und für die die Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage, wie in Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen, noch nicht abgelaufen ist, kann sich die antragstellende Partei dazu entschließen, innerhalb dieser Frist eine Antragschrift gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einzureichen. Reicht sie dennoch eine Nichtigkeitsklage ein, gilt die Vorgehensweise gemäß Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 14 - § 1 - Was Nichtigkeitsklagen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gegen einen Beschluss, wie in dem durch vorliegendes Gesetz aufgehobenen Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnt, eingereicht und in die Liste eingetragen worden sind und für die zu diesem Zeitpunkt noch kein Endentscheid getroffen worden ist, informiert die Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen die antragstellende Partei per Einschreiben, dass sie eine neue Antragschrift einreichen kann, damit diese gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bearbeitet werden kann.

§ 2 - Die antragstellende Partei verfügt ab Notifizierung des in § 1 erwähnten Schreibens über die gleiche Frist, wie in Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen, um eine neue Antragschrift im Sinne von § 1 zu hinterlegen.

§ 3 - Hinterlegt die antragstellende Partei keine neue Antragschrift innerhalb der in § 2 festgelegten Frist, befindet der Rat auf der Grundlage der ursprünglich eingereichten Antragschrift, die von Rechts wegen mit der in Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschwerde gleichgesetzt ist.

Wenn die antragstellende Partei innerhalb der in § 2 erwähnten Frist eine neue Antragschrift einreicht, wird davon ausgegangen, dass sie die ursprünglich eingereichte Antragschrift zurückgenommen hat, und der Rat befindet ausschließlich auf der Grundlage der neuen Antragschrift.

In den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen wird das Verfahren gemäß den Bestimmungen von Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fortgesetzt.

Art. 15 - Was Nichtigkeitsklagen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gegen einen Beschluss, wie in dem durch vorliegendes Gesetz aufgehobenen Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnt, eingereicht, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die Liste eingetragen worden sind, übermittelt die Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen gegebenenfalls das in Artikel 39/69 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Schreiben gleichzeitig mit dem in Artikel 14 § 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Schreiben.

Das Verfahren wird gemäß Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes fortgesetzt, sofern die Antragschrift gemäß Artikel 39/69 § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 berichtigt wurde.

Art. 16 - Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausländers kann für die Dauer des in den Artikeln 13, 14 und 15 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Verfahrens und während der Prüfung der erwähnten Beschwerde durch den Rat für Ausländerstreitsachen gegen den Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet oder zur Abweisung unter Zwang ausgeführt werden, unbeschadet von Artikel 39/70 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS